

24. Zum Inhalte des Anfechtungsanspruchs.

AnfG. § 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1915 i. S. F. (Bekl.) w.
Sch. (Kl.). Rep. VII 354/14.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger hat im November 1911 und im März 1912 gegen die Eheleute F. in B. vollstreckbare Urteile auf Zahlung von 5112,75 M nebst Zinsen und von 1903,75 M nebst Zinsen erwirkt.

Wegen dieser und wegen Kostenforderungen sind für ihn im Grundbuche des Grundstücks des S. Sicherungshypotheken zur Eintragung gekommen, denen eine im Oktober 1911 für den Beklagten, Schwager des Schuldners S., eingetragene Darlehnshypothek von 12000 *M* vorging. Anfangs Mai 1912 hat der Kläger mit der auf das Anfechtungsgesetz gestützten Klage Einräumung des Vorranges für seine Sicherungshypotheken vor der Hypothek von 12000 *M* begehrt. Schon im Dezember 1911 war auf seinen Antrag die Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks eingeleitet worden. Der Beklagte erstand am 10. Mai 1912 als Meistbietender das Grundstück. Bei der Verteilung des Erlöses fiel der Kläger mit seinen Forderungen aus, während von der Hypothek von 12000 *M* 8169,76 *M* zur Hebung kamen. Da der Beklagte den Betrag nicht zahlte, ihm auch durch einen Beschluß des Prozeßgerichts vom 8. Mai 1912 untersagt war, über die Hypothek von 12000 *M* zuungunsten des Klägers zu verfügen, wurde in Gemäßheit der §§ 118, 128 ZwVG. die Forderung gegen den Ersteher von 8169,76 *M* nebst 4% Zinsen von 7827,09 *M* dem Beklagten übertragen und für die Forderung eine Sicherungshypothek mit einem den Inhalt des Beschlusses vom 8. Mai 1912 kundgebenden Vermerk in das Grundbuch eingetragen. Die ausgefallenen Forderungen des Klägers waren im Verteilungstermin auf 7558,41 *M* berechnet worden. Der Kläger gab nunmehr dem Klagantrage die Fassung, den Beklagten zu verurteilen, die ihm übertragene Forderung bis zur Höhe von 7558,41 *M* nebst 4% Zinsen seit 10. Mai 1912 mit dem Range vor dem verbleibenden Reste an den Kläger abzutreten und die Zwangsvollstreckung aus der für diese Forderung eingetragenen Sicherungshypothek zu dulden. Das Landgericht erkannte diesem Antrag entsprechend. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß der Kläger die zuungunsten des Beklagten für dessen Forderung von 12000 *M* erfolgte Hypothekbestellung mit Recht angefochten hat und gemäß § 7 AnfG. zum Zwecke seiner Befriedigung Rückgewähr der anfechtbar begründeten Hypothek beanspruchen durfte, und erkennt an, daß der Kläger wegen seiner vollstreckbaren Forderung an S. Befriedigung aus der

infolge des Zwangsversteigerungsverfahrens für den Beklagten eingetragenen Hypothek und aus dem belasteten Grundstücke suchen darf. Sie beanstandet ausschließlich, daß die Vorinstanzen den Beklagten für verpflichtet erklärt haben, einen Teil der ihm zugewiesenen Forderung an den Kläger abzutreten. Der Angriff beruht auf dem Bedenken, die Anfechtung könne sich nur gegen die Hypothek richten und die dem Beklagten zugemutete Abtretung würde über diesen Rahmen hinausgehen.

Dieser Gedanke würde Beachtung verdienen, wenn die Darlehenshypothek von 12000 *M* noch bestände und in Frage käme, ob der Beklagte einen Teil dieser Hypothek mit der zugrunde liegenden Forderung (vgl. § 1153 Abs. 2 BGB.) dem Kläger abzutreten habe. So liegt die Sache aber nicht. Ursprünglich hat der Kläger Einräumung des Vorranges für seine Sicherungshypotheken vor der Hypothek von 12000 *M* begehrt, ein Verlangen, das mit der Vorschrift des § 7 AufG. unbedenklich im Einklange stand. Nach Anbringung der Klage haben aber die zugehörigen sachlichen und rechtlichen Verhältnisse wesentliche Änderungen erfahren. F.'s Grundstück ist zwangsweise versteigert, Ersteher ist der Beklagte geworden. Seine Hypothek von 12000 *M* und Nebenansprüchen ist teilweise zur Hebung gekommen, während der Kläger mit seiner auf 7558,⁴¹ *M* ermittelten Forderung ausfiel. Als Folge des begründeten Anfechtungsanspruchs ergab sich für den Beklagten die Verpflichtung, hinter den Kläger zurückzutreten und das Guthaben, das er selbst durch Geltendmachung des angefochtenen Hypothekenrechts erzielte, in Höhe von 7558,⁴¹ *M* dem Kläger zu überlassen. Als Ersteher hatte der Beklagte die auf die Hypothek von 12000 *M* entfallenen 8169,⁷⁶ *M* bar zu zahlen. Seine Eigenschaft als Gläubiger der Hypothek befreite ihn nicht von der Zahlungspflicht, weil ihm durch den Gerichtsbeschluß vom 8. Mai 1912 jede ihm günstige und dem Kläger ungünstige Verfügung über die Hypothek untersagt war. Im Falle der Zahlung wären die 8169,⁷⁶ *M* zur Hinterlegung gekommen. Kläger hätte alsdann fordern dürfen, daß der Beklagte in die Auszahlung von 7558,⁴¹ *M* nebst aufgelaufenen Zinsen aus der Hinterlegungsmafse an ihn, den Kläger, willigte. Da Beklagter nicht zahlte, ist es in Gemäßheit der §§ 118, 128 ZwVG. zur Übertragung der Forderung auf den Erlös von 8169,⁷⁶ *M* auf den Beklagten

und zur Eintragung einer Sicherungshypothek für diese Forderung gekommen. Diese Forderung und Hypothek stellen den in der Zwangsvollstreckung durch Liquidation der Hypothek von 12000 *M* erzielten Wert dar. Sie sind daher zufolge und in den Grenzen des begründeten Anfechtungsanspruchs des Klägers diesem vom Beklagten zu überlassen, d. h. abzutreten. Hierbei handelt es sich nicht mehr um die durch Hypothek gesicherte Forderung von 12000 *M*, welche vielmehr, insoweit sie durch Übertragung der Forderung auf den Erlös befriedigt wurde, untergegangen ist. Andererseits würde der Beklagte bei Abtretung der ihm in der Zwangsversteigerung übertragenen Rechte an den Kläger nicht etwa seine frühere persönliche Forderung gegen den Schuldner *S.* ersatzlos einbüßen. Nach Anhalt der Vorschrift des § 8 AufG. ist vielmehr anzunehmen, daß in diesem Falle in Höhe der dem Anfechtungsgläubiger abgetretenen Forderung die frühere persönliche Forderung des Beklagten an *S.* wieder ins Leben tritt. Darum ist es rechtlich zu billigen, daß der Kläger seinen Antrag im Laufe der ersten Instanz auf Beurteilung des Beklagten richtete, die diesem übertragene Forderung zum Teilbetrage von 7558,41 *M* nebst Zinsen und mit dem Range vor dem Reste an den Kläger abzutreten, und daß die Vorinstanzen diesem Antrag entsprochen haben.“